STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

(neu)

Reglement über die Wassergebühren

Inhaltsverzeichnis

Text **Seite**

INHALTSVERZEICHNIS 2

PRÄAMBEL
Gleichstellung der Geschlechter 3
Abkürzungen 3

1. ALLGEMEINES
§ 1 Allgemein ..... 3 - 4

2. EINMALIGE GEBÜHREN
§ 2 Anschlussgebühren 4

3. JÄHRLICHE GEBÜHREN
§ 3 Benützungsgebühren 5
§ 4 Gebührenpflichtige Personen 5
§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist ..... 5 - 6
§ 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung 6

4. RECHTSMITTEL
§ 7 Rechtsmittel 6

5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
§ 8 Übergangsbestimmung 6

6. INKRAFTTRETEN
§ 9 Inkrafttreten 7

GENEHMIGUNGSVERMERK 7

ANHANG 1: Gebührenordnung ..... 8 - 9

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERGEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

§ 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) §§ 2 ff. Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) und §§ 52 ff. des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom xxxx

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Abkürzungen

EN	Euronorm
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümer-beitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung/Erschliessungsplan «GWP».
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978 (BGS 711.61)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1)
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11)
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009 (BGS 712.16)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)

1. ALLGEMEINES

§ 1 Allgemein

1 Das Gebührenreglement regelt die Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) und jährliche Benützungsgebühren. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

3 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife gilt die Gebührenordnung für die Wasserversorgung in Anhang 1 und das dazugehörige Tarifblatt.

4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit Grossverbrauchern, bei denen die Anwendung der Tarife gemäss der Gebührenordnung für die Wasserversorgung in Anhang 1 zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

5 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, im Tarifblatt die Höhe der Gebühren innerhalb des in der Gebührenordnung für die Wasserversorgung in Anhang 1 festgelegten Rahmens erstmals zu bestimmen sowie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeindeversammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.

2. EINMALIGE GEBÜHREN

§ 2 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer, Baurechtsinhaber) für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlagen richten sich nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme).

3 Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben.

5 Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

6 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Beträgt die Höhe der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5%, sind keine Anschlussgebühren nachzuzahlen.

3. JÄHRLICHE GEBÜHREN

§ 3 Benützungsgebühren

1 Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt werden jährliche Benützungsgebühren in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr sowie einer Zählermiete erhoben.

2 Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.

3 Die jährliche Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gesamten Wasserbezugs pro Wasserzähler und Jahr erhoben.

4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.

5 Für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge werden separate Gebühren erhoben.

6 Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone, deren Löschwasserversorgung gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen an Löschwasserversorgungsanlagen der SGV über die öffentliche Wasserversorgung gewährleistet ist, sind jährliche Löschwassergebühren zu bezahlen. Die jährlichen Löschwassergebühren werden je Gebäude oder Gebäudegruppe ohne Wasseranschluss erhoben

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer von angeschlossenen Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

2 Bei mehreren Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

3 Allfällige zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren anfallende Kosten schuldet, wer diese verursacht.

§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren sowie die Nachforderung von Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

2 Bei Neubauten wird bei Abnahme des Schnurgerüstes eine Akontozahlung an die voraussichtlichen Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage in Rechnung gestellt. Die Akontozahlung basiert auf einem Wert von 1,5 % von 60 % der voraussichtlichen Bausumme. Nach Vorliegen der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgt eine Schlussabrechnung über die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage, wobei die geleistete Akontozahlung angerechnet wird.

3 Die volle Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Der Bezug der jährlichen Benützungsgebühren erfolgt mit zwei Rechnungen:

a) 1. Rechnung (Akontorechnung, ½ des Vorjahresbezugs), zahlbar bis 1. Juli
b) 2. Rechnung (Schlussrechnung, gemäss Zählerablesung), fällig 30 Tage nach Zustellung

4 In begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., können Vorauszahlungen verlangt oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung gestellt werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeindeverwaltung die Gebühren nach den Vorschriften des VRG / SchKG ein.

2 Nach dem Fälligkeitszeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten. Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

4. RECHTSMITTEL

§ 7 Rechtsmittel

1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Übergangsbestimmung

1 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

6. INKRAFTTRETEN

§ 9 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am ……

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Christian Bachofner	Beat Gradwohl

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. ……

STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

ANHANG 1:

Gebührenordnung für die Wasserversorgung

§ 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlagen betragen 1,5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme), im Minimum sind jedoch pro Wasseranschluss Fr. 2'000.00, bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung Fr. 1'000.00 zu bezahlen.

2 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben. Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
a) Fr. 500.00 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min.
b) Fr. 1'000.00 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min.

§ 2 Jährliche Grund-, Verbrauchs- und Abonnementsgebühren

1 Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:
a) Fr. 50.00 für Einfamilienhaus oder Wohnung und
b) Fr. 100.00 für das Gewerbe.

2 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage, jeweils für eine Rechnungsperiode von Januar bis Dezember, eine Verbrauchsgebühr pro m3 bezogenes Trinkwasser. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.00 bis Fr. 3.50 pro m3 bezogenes Trinkwasser festgelegt.

3 Die Abonnementsgebühr (Zählermiete) pro Wasserzähler beträgt Fr. 40.00 pro Jahr.

§ 3 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen

1 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
a) Fr. 500.00 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min.
b) Fr. 1'000.00 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min.

§ 4 Jährliche Löschwassergebühr

1 Die jährliche Löschwassergebühr je Gebäude oder Gebäudegruppe beträgt pauschal Fr. 50.00.

§ 5 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

1 Die Gebühr für Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal für Einfamilienhäuser Fr. 600.00 und Fr. 300.00 pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern.

2 Die Grundgebühr für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge beträgt pauschal Fr. 200.00. Darin sind 20 m3 Wasser inbegriffen. Erfolgt ein Wasserbezug ohne Bewilligung, so werden die doppelten Ansätze verrechnet.

§ 6 Weitere Gebühren

1 Für den Einbau eines Wasserzählers durch eine externe Fachfirma (Auftrag der Gemeinde) oder durch den Werkhof wird eine pauschale Gebühr von Fr. 350.00 verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

1 Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.